



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2026

30. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die
Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen
im Rahmen des Sächsischen Qualifizierungszeitge-
setzes (Weiterbildungsanerkenntnisverordnung –
WbAnerkVO) vom 20. Oktober 2026 350

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministe-
riums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur
Änderung der Verordnung über die bautechnische
Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen
vom 17. September 2026 352

Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur
einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebie-
tes „Stärkerwald – Quellgebiet Jagdschänkenbach
und Umgebung“ vom 1. Oktober 2026..... 354

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen
im Rahmen des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes
(Weiterbildungsanerkennungsverordnung – WbAnerkVO)**

Vom 20. Oktober 2026

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz verordnet aufgrund des § 6 Absatz 5 und des § 8 Absatz 2 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes vom 4. Februar 2026 (Sächs GVBl. S. 58) nach Anhörung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen nach § 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 bis 6 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung erfolgt auf Antrag des Veranstaltenden elektronisch über das Antragsportal der Anerkennungsstelle spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle.

(2) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die schwerpunktmäßig Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes durchführen.

(3) Die rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.

(4) Die Anerkennung wird erteilt für

1. einzelne Weiterbildungsveranstaltungen oder
2. mehrere Weiterbildungsveranstaltungen gleicher Art innerhalb der Geltungsdauer der Anerkennung.

§ 3

Anerkennungsmaßstäbe

(1) Die Anerkennung erfolgt nur, wenn die Weiterbildungsveranstaltung den inhaltlichen Zielstellungen nach § 1 Absatz 3 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes dient, die Weiterbildungsveranstaltung innerhalb der Europäischen Union stattfindet und der Veranstalter die Qualität der Leistungen sicherstellt. Die Qualität der Leistungen ist sichergestellt, wenn durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit verfügt und auch keine sonstigen persönlichen oder sachlichen Umstände vorliegen, die der Eignung des Veranstaltenden entgegenstehen.

(2) Der Veranstalter kann die Qualität der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auch nachweisen durch

1. eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie
2. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch aufgabenspezifisch qualifiziertes Personal.

(3) Die Weiterbildungsveranstaltungen können in Präsenzform, in mediengestützter Form und in Kombination beider Formen durchgeführt werden. Eine sachgemäße Weiterbildung ist gewährleistet, wenn:

1. der Weiterbildungsveranstaltung eine inhaltliche Veranstaltungsbezeichnung vorangestellt ist,
2. dem darauf aufbauenden Arbeitsplan der Weiterbildungsveranstaltung ein geeignetes methodisches und didaktisches Konzept zu Grunde liegt, das die durchgehende Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden sowie zwischen den Lernenden jeweils in Echtzeit ermöglicht,
3. ein angemessenes Verhältnis zwischen theoretischen und praktischen Lerneinheiten zum Erreichen der Lernziele besteht,
4. für die Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung dem Veranstalter ausreichende Lernräume mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen und den Teilnehmenden die erforderlichen Arbeitsunterlagen und Lernmittel zur Verfügung gestellt werden,
5. die Dauer der Bildungsveranstaltung so bemessen ist, dass den Teilnehmenden das Erreichen der Lernziele möglich ist, wobei § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes zu beachten ist,
6. die Weiterbildungsveranstaltung unter der Verantwortung einer fachlich und pädagogisch geeigneten Kursleitung durchgeführt wird, Lehrkräfte die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten besitzen und die Zahl der Lehrkräfte in einem der Art der Weiterbildungsveranstaltung angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden steht.

(4) Den Teilnehmenden ist unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Weiterbildungsveranstaltung unentgeltlich eine Teilnahmebescheinigung auszustellen.

(5) Die Veranstaltung muss offen und diskriminierungsfrei zugänglich sein sowie öffentlich angekündigt werden.

§ 4 Ausschlusskriterien

(1) Nicht anerkennungsfähig sind

1. Einzelunterricht,
2. asynchrone mediengestützte Veranstaltungen und
3. reine Praxiskurse ohne theoretische Inhalte.

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes sind Weiterbildungen, die der Körperpflege dienen, nicht anerkennungsfähig. Hierunter fallen insbesondere Weiterbildungen, die dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der individuellen Gesundheits- und Körperpflege sowie der persönlichen Lebenshilfe dienen, wie Fasten, Fastenwandern, Waldbaden oder andere Kenntnisse und Fertigkeiten, die hauptsächlich auf das individuelle Wohlbefinden abzielen.

(3) Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 des Sächsischen Qualifizierungszeitgesetzes sind Weiterbildungen, die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen, nicht anerkennungsfähig. Hierunter fallen insbesondere Weiterbildungen, die

1. das Erlernen von Spielen oder Sportarten, die im gewöhnlichen Arbeitsalltag nicht ausgeübt werden können, oder die Betätigung in diesen Bereichen zum Inhalt haben, es sei denn, diese dienen einem ehrenamtlichen oder zivilgemeinschaftlichen Engagement;
2. das Erlernen von kunsthandwerklichen oder künstlerischen Fertigkeiten oder die Betätigung in diesen Bereichen zum Inhalt haben, es sei denn, diese dienen einem ehrenamtlichen Engagement, einem zivilgemeinschaftlichen Engagement oder der beruflichen Qualifizierung.

§ 5 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Der Veranstalter hat der Anerkennungsstelle alle wesentlichen Veränderungen der für die Anerkennung maß-

gebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Zur Sicherstellung der Qualität der Weiterbildungsveranstaltungen hat der Veranstalter der Anerkennungsstelle auf Verlangen Auskünfte über Arbeitsinhalte und Arbeitsergebnisse laufender und abgeschlossener Weiterbildungsveranstaltungen zu erteilen. Der Veranstalter hat der Anerkennungsstelle zur Überprüfung der getätigten Angaben Zugang zu den Weiterbildungsveranstaltungen zu gewähren.

(2) Der Veranstalter übermittelt der Anerkennungsstelle elektronisch mit Stand 31. Dezember jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres Informationen zu Inhalt, Form, Dauer und teilnehmenden Beschäftigten der Qualifizierungszeit in nichtpersonenbezogener Form. Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht fristgerecht, kann die Anerkennung widerrufen werden.

§ 6 Aufbewahrungspflichten

Der Antragstellende hat alle für die Anerkennung maßgeblichen Informationen mindestens für die Dauer der Anerkennung und bis zur letztmaligen Erledigung der in § 5 Absatz 2 normierten Informationspflicht aufzubewahren.

§ 7 Veröffentlichung

Die Anerkennungsstelle veröffentlicht eine Liste der auf der Grundlage dieser Verordnung anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
zur Änderung der Verordnung über die bautechnische Prüfung
baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen**

Vom 17. September 2026

Auf Grund des § 10 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die bautechnische
Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen in öffentlichen Straßen vom 14. August 1996 (SächsGVBl. S. 372), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ wird durch die Angabe „Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „StrPrüfVO“ wird durch die Angabe „Straßenprüferordnung – StrPrüfVO“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Ländern“ durch die Angabe „Bundesländern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Mitarbeitern“ durch die Angabe „Fachkräften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Mitarbeiter“ durch die Angabe „Fachkräfte“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Angabe „Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „der Anlage“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundgebühr errechnet sich entsprechend der Bauwerksklasse nach § 8 aus der Formel der Nummer 17, Tarifstelle 1.5.1 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Dabei gilt die Maßgabe, dass der Berechnung statt der Rohbausumme die anrechenbaren Kosten nach § 9 zu Grunde zu legen sind.“

7. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Erforderliche Fahrten und Wartezeiten sind der Arbeitszeit hinzuzurechnen. Die Vergütung erfolgt nach Nummer 17 Tarifstelle 1.4 Satz 8 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 14 wird wie folgt gefasst:

**§ 14
Auslagen**

Auslagen werden nach Nummer 17 Tarifstelle 2 der Anlage 1 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses, in der jeweils geltenden Fassung, erstattet.

10. In der Überschrift der Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

11. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. September 2026

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archistrasse 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
21. Oktober 2026
Bezug:
Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Verordnung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Stärkerwald – Quellgebiet Jagdschänkenbach und Umgebung“

Vom 1. Oktober 2026

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 1; § 22 Absatz 3 und § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286) geändert worden ist, sowie § 14 Absatz 1; § 20 Abs. 11; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Gemarkungen Mittelbach, Reichenbrand und Stelzendorf werden als Naturschutzgebiet (NSG) nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 14 des Sächsischen Naturschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Stärkerwald – Quellgebiet Jagdschänkenbach und Umgebung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 75,7 Hektar.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die westliche Teilfläche umfasst den Bereich Stärkerwald und das Quellgebiet des Jagdschänkenbaches in der Mittelbacher Feldflur. Die östliche Teilfläche umfasst die Flächen um das ehemalige Jagdschänkenbad sowie einen Teil der Ausgleichsfläche „Feldflur westlich Stelzendorf“. Die Grünlandflächen um den Jagdschänkenbach verbinden diese beiden Teilflächen.

(3) Folgende Flurstücke sind nach dem Stand vom 1. September 2026 ganz oder teilweise (fw.) Bestandteil des Naturschutzgebietes:

- in der Gemarkung Mittelbach: 347 (fw.), 349/4 (fw.), 350 (fw.), 351 (fw.), 352/10 (fw.), 353/1 (fw.), 354 (fw.), 355 (fw.), 356/18 (fw.), 357/57 (fw.), 359/5 (fw.), 361a (fw.);
- in der Gemarkung Reichenbrand: 352, 358/3, 359 (fw.), 367 (fw.), 368 (fw.), 375 (fw.), 378 (fw.), 382 (fw.), 384 (fw.), 393 (fw.), 394 (fw.), 396 (fw.), 402/1, 402/3, 402/4, 402a, 402b, 403a, 404, 405, 406, 406a, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 414 und
- in der Gemarkung Stelzendorf: 286/5, 290, 302/2, 302/4, 304, 307/1 sowie 315/1.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt Chemnitz, Umweltamt, vom 1. Oktober 2026 im Maßstab 1 : 7 500 (Anlage 1) und in einer Flurkarte (Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte) der Stadt Chemnitz, Vermessungsamt, vom 1. Oktober 2026 im

Maßstab 1 : 2 500 (Anlage 2) dargestellt. Der Grenzverlauf ist rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Im Naturschutzgebiet befinden sich die Flächennaturdenkmäler „Streuobstwiese Reichenbrand, Teil 1“; „Streuobstwiese Reichenbrand, Teil 2“; „Feuchtgebiet am mittleren Kalkbergbach“ und „Reichenbrander Teiche“.

(6) Soweit für Teilflächen des Gebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese durch die Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige und störungsarme Bewahrung und Entwicklung des Wald-, Teich- und Feuchtgebietskomplexes Stärkerwald mit dem Quellgebiet des Jagdschänkenbaches und dem Jagdschänkengebiet zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit einem hohen Totholzanteil und deren Lebensgemeinschaften (Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Pilze);
2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet befindlichen Feuchtbiotope, Kleingewässer und naturnahen Bachläufe als Laichgewässer für Amphibien (zum Beispiel Kammmolch, Bergmolch, Grasfrosch) und der angrenzenden Sommer- und Winterlebensräume sowie als Nahrungshabitat und Wanderkorridor für den Fischotter;
3. die Sicherung unzerschnittener, störungsfreier Bereiche für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in ausreichender Größe, insbesondere für die Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung;
4. die Sicherung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter magerer Frischwiesen, staudenreicher Säume, Hecken sowie Streuobstwiesen als Teil der historischen Kulturlandschaft sowie als Lebensraum, insbesondere für Insekten und Vögel;
5. der Erhalt und die Sicherung der besonders hohen Strukturvielfalt und mosaikhaften Verzahnung verschiedener Biotoptypen und des Grenzlinieneffektes durch den Wechsel von Wald und Offenland zum Erhalt der Biodiversität;
6. der Erhalt und die Entwicklung eines Landschaftsteils als bedeutendes Brut- und Rastgebiet für zahlreiche seltene und gefährdete Vogelarten, wie zum Beispiel Rotmilan, Schwarzspecht, Grünspecht, Grau- und Kleinspecht, Wendehals, Eisvogel, Waldwasserläufer, Schlagschwind, Neuntöter;
7. die Erhaltung und Entwicklung einer hohen Biodiversität und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit (Resilienz)

- von Wald- und Offenlandlebensräumen, insbesondere der Feuchtbiotope, aufgrund des Klimawandels;
8. die Sicherung und Entwicklung des Lebensraum- und Biotopverbundes, der ökologischen Durchgängigkeit und Unzerschnittetheit der naturnahen und weniger intensiv bewirtschafteten Flächen im Offenland gewässerbegleitend entlang der Teiche in der Mittelbacher Feldflur, des Kalbergbachs und des Jagdschänkenbachs;
 9. Sicherung und Schaffung von Pufferflächen zu besonders schutzbedürftigen Biotopen und Habitaten und zur Vermeidung schädigender Einflüsse auf den Naturhaushalt;
 10. nachhaltiger Hochwasser- und Bodenerosionsschutz durch Erhalt, Sicherung und Entwicklung von stabilen und ausdauernden Wald- und Grünlandgesellschaften zur Minimierung von Bodenerosion.

§ 4 Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. die Errichtung von Photovoltaikanlagen, Solarparks sowie Windkraftanlagen oder anderer mastartiger Bauwerke;
3. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
4. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen;
5. das Verlegen von ober- oder unterirdischen Leitungen;
6. das Vornehmen von Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie zum Beispiel Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen;
7. die Intensivierung von Landwirtschaftsflächen oder der Umbruch von Dauergrünland;
8. die Lagerung oder das Einbringen von Abfällen oder sonstigen Materialien und Gegenständen, Stoffen, Mitteln oder Chemikalien, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von § 6 Absatz 1 Nummer 3;
9. Gewässerandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
10. das Baden, Zelten oder Lagern sowie das Angeln oder Keschern in Stillgewässern ohne Zustimmung des Eigentümers;
11. das Befahren von Gewässern mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen sowie die Ausübung von Wassersport, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von § 6 Absatz 1 Nummer 2;
12. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern oder beeinträchtigen können, einschließlich der Neuanlage von Meliorationsanlagen;
13. Bäume, Gehölze, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von § 6 Absatz 1 Nummer 1, 3, 8, 10 oder 11;
14. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, anzulocken, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen von § 6 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 9 sowie Maßnahmen zur Rehkitzrettung;
15. Standorte geschützter und seltener Pflanzen sowie wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen zum Beispiel zum Fotografieren und Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
16. das Errichten oder Betreiben von Vergrämnungsanlagen gegen Vögel;
17. die befestigten und markierten Wege zu verlassen; Pfade gelten nicht als befestigte Wege;
18. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen sowie Abfälle, insbesondere auch Kotbeutel von Hunden, zu hinterlassen;
19. im Gebiet zu reiten, mit Motor getriebenen Fahrzeugen zu fahren oder mit Fahrrädern oder E-Bikes außerhalb befestigter Wege von mind. 2 m Breite zu fahren;
20. das Aufstellen von Verkaufsständen oder Wohnwagen, das Parken von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen;
21. das Errichten von Feuerstellen sowie das Entfachen und Unterhalten von Feuern;
22. die Erstaufforstung, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, die Anlage von Kleingärten oder Tiergehegen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
23. der dauerhafte oder zeitweise Gebrauch von Flächen für Sport und Spiel oder die Nutzung von Flächen als Startplätze für Ballons oder sonstige Fluggeräte, das Anlegen und die Unterhaltung von Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsport;
24. der Betrieb motorisierter Flugkörper zum Beispiel Flugzeugmodelle oder Drohnen zu Freizeitzwecken, auch wenn dies einer luftfahrtrechtlichen Zulassung nicht bedarf;
25. das Verursachen von Lärm, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturnutzen zu beeinträchtigen;
26. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
27. die Beschädigung, Entfernung oder Zerstörung von amtlich aufgestellten Kennzeichen zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze sowie von Informationstafeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Maßnahmen, die ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nach § 3 im Schutzgebiet haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Höhlen- und Horstbäume zu fällen oder aus wald- oder gehölzbestandenen Flächen stehendes oder liegendes Totholz zu entnehmen;
2. die Errichtung dauerhafter Einfriedungen und Absperungen, soweit sie nicht § 6 Absatz 1 Nummer 7 entsprechen;
3. der Ausbau nicht öffentlicher Wirtschaftswege;
4. die Anlage von Kimungen, Wildäckern oder sonstige Wildfütterungen, das Anbringen von Lecksteinen oder das Aufstellen fester oder fahrbarer jagdlicher Hochsitze;
5. die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern, sofern nicht Gefahr im Verzug sofortiges Handeln erfordert;
6. der Rückbau von baulichen Anlagen;

7. die Veränderung bestehender ober- oder unterirdischer Leitungen einschließlich deren Trassenführung;
8. das Betreten des Gebietes außerhalb der befestigten und markierten Wege zum Zwecke von Kartierungen oder Monitoring.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von den §§ 4 und 5 sind zulässig:
1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung;
 2. eine dem Schutzzweck entsprechende, umweltgerechte und extensive, fischereiliche Nutzung der Kleingewässer und Teiche, sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung unter folgenden Maßgaben:
 - Entschlammung (ausgenommen Auswinterung), Baumaßnahmen am Teichdamm und an den Zu- und Abläufen bedürfen der Zustimmung der UNB.
 - Der Einsatz von Bioziden oder sonstigen Chemikalien ist verboten (ausgenommen ist die Bekämpfung von Fischkrankheiten).
 - Die Bespannung der Teiche ist vom 15. Februar bis 15. September zu gewährleisten.
 3. die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Nummer 7;
 4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
 5. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der bisher rechtmäßig bestehenden Anlagen und Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
 6. die Unterhaltung und Instandhaltung bereits vorhandener und nicht öffentlicher Wirtschaftswege in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
 7. die Errichtung temporärer Schutzzäune an Verkehrswegen sowie Zäunen zum Schutz von Forst-, Obst- und Sonderkulturen sowie Koppelpfählen und temporären Weidezäunen für die Weidetierhaltung;
 8. die Dezimierung und Beseitigung gebietsfremder, den Schutzzweck gefährdender Arten (Neobiota) nach Zustimmung oder Beauftragung durch die untere Naturschutzbehörde;
 9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit dabei bleifreie Munition verwendet wird;

10. die Entnahme einzelner Pflanzen oder Pflanzenteile und das Nachstellen und Fangen von wildlebenden Tieren zum Zweck der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung sowie zur Bestandserfassung und Kartierung nach Zustimmung oder Beauftragung durch die untere Naturschutzbehörde unter Einhaltung der Vorschriften des Artenschutzrechts;
11. die zur Gewährleistung des Schutzzwecks durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten oder beauftragten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs-, Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
12. die von der unteren Naturschutzbehörde vorgenommenen oder sonstigen behördlich angeordneten Beschilderungen;
13. die Durchführung von Aufgaben nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
14. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestands und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Für die Verwirklichung des Schutzzweckes sind Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, z. B. Wiesenmäh, Heckenpflege, Gehölzlichtung, Gewässerrenaturierung oder Teichentschlammung. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen dienen insbesondere:

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde;
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes;
- c) Einzelfallanordnungen;
- d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nicht zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 verpflichtet. Die Duldungspflichten gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

§ 8 Befreiungen

Für Handlungen, die nach dieser Verordnung verboten oder nicht erlaubnisfähig sind, kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Photovoltaikanlagen, Solarparks sowie Windkraftanlagen oder anderer mastartiger Bauwerke errichtet;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck ändert;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder verändert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, wie zum Beispiel Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Landwirtschaftsflächen intensiviert oder Dauergrünland umbricht;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Abfälle oder sonstige Materialien und Gegenstände, Stoffe, Mittel oder Chemikalien lagert oder einbringt;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 im Gebiet badet, zeltet oder lagert sowie in Stillgewässern ohne Zustimmung des Eigentümers angelt oder keschert;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Gewässer mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen befährt sowie Wassermodellport ausübt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Entwässerungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern oder beeinträchtigen können, einschließlich der Neuanlage von Meliorationsanlagen, vornimmt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Bäume, Gehölze, Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten entfernt, beschädigt oder zerstört;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 Standorte geschützter und seltener Pflanzen sowie wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch

- Aufsuchen z. B. zum Fotografieren und Filmen oder durch ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Vergrämnungsanlagen gegen Vögel errichtet oder betreibt;
 17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 die befestigten und markierten Wege verlässt;
 18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Hunde unangeleint mitführt oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege ermöglicht sowie Abfälle, insbesondere auch Kotbeutel von Hunden, hinterlässt;
 19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 im Gebiet reitet, mit Motor getriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Fahrrädern oder E-Bikes außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite fährt;
 20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Verkaufsstände oder Wohnwagen aufstellt oder Fahrzeuge außerhalb öffentlicher Straßen parkt;
 21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 Feuerstellen einrichtet sowie Feuer entzündet oder unterhält;
 22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 die Erstauflöschung, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, die Anlage von Kleingärten oder Tiergehegen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt;
 23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 dauerhaft oder zeitweise Flächen für Sport und Spiel gebraucht oder Flächen als Startplätze für Ballons oder sonstige Fluggeräte nutzt oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsport anlegt oder unterhält;
 24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 motorisierte Flugkörper zum Beispiel Flugzeugmodelle oder Drohnen zu Freizeitwecken betreibt, auch wenn dies einer Luftfahrtrechtlichen Zulassung nicht bedarf;
 25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 26. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 26 Plakate, Automaten, Bild- und Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 27. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 27 zur Sichtbarmachung der Schutzgebietsgrenze aufgestellte amtliche Kennzeichen sowie Informationstafeln beschädigt, entfernt oder zerstört.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Höhlen- und Horstbäume fällt oder aus wald- oder gehölzbestandenen Flächen stehendes oder liegendes Totholz entnimmt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 dauerhafte Einfriedungen und Absperrungen errichtet;
3. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 nicht öffentliche Wirtschaftswege ausbaut;
4. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 Kirmen, Wildläcker oder sonstige Wildfütterungen anlegt, Lecksteine anbringt oder feste oder fahrbare jagdliche Hochsitze aufstellt;
5. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 5 Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern durchführt, sofern nicht Gefahr im Verzug sofortiges Handeln erfordert;
6. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 6 bauliche Anlagen rückbaut;
7. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 7 bestehende ober- oder unterirdische Leitungen einschließlich deren Trassenführung verändert;
8. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 8 das Gebiet außerhalb der befestigten und markierten Wege zum Zwecke von Kartierungen oder Monitoring betritt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 erteilte Befreiung versehen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung wird gemäß § 20 Absatz 8 des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Friedensplatz 1,

09111 Chemnitz, im Raum A 159 für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der nachfolgenden Zeiten öffentlich ausgelegt: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(2) Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 1 in Kraft.

(3) Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, in den Diensträumen der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Chemnitz, den 1. Oktober 2026

Kreisfreie Stadt Chemnitz
Sven Schulze
Oberbürgermeister

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 